



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anerkennung von Hochschuldiplomen aus EU-Mitgliedsstaaten

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Zeitschrift „Forschung & Lehre“, Heft 5/2002, S. 226, wird darüber berichtet, die EU-Kommission habe die Bundesrepublik Deutschland wegen der in sechs Bundesländern, darunter in Schleswig-Holstein, nicht mit dem EU-Recht in Einklang stehenden Regelung der Anerkennung von Hochschuldiplomen anderer EU-Mitgliedsstaaten vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Eine Klageschrift der EU-Kommission liegt bisher nicht vor. Aus einer Pressemitteilung ist bekannt, dass die Kommission beschlossen hat, Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einzureichen wegen der Unvereinbarkeit von Rechtsvorschriften über das Führen akademischer Grade mit dem Gemeinschaftsrecht. Hintergrund der angekündigten Klage sind sog. Franchise-Abkommen, bei denen die Hochschule eines Mitgliedstaates einen Hochschulgrad auf Grund einer Ausbildung an einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates verleiht, die dort nicht als Hochschule anerkannt ist.

Ich frage die Landesregierung:

1.

Steht die in Schleswig-Holstein bestehende Rechtslage zur Anerkennung von Hochschuldiplomen anderer EU-Mitgliedsstaaten nach Auffassung der Landesregierung in Einklang mit dem EU-Recht?

Ja. Das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz räumt bei der Versagung der Gradführungsgenehmigung Ermessen ein. Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass der Grad von einer Hochschule eines EU-Mitgliedstaates auf der Grundlage eines Hochschulstudiums verliehen wurde, werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

2.

Im Falle der Verneinung von Frage 1: Weshalb hat die Landesregierung dem Landtag nicht rechtzeitig eine Hochschulgesetznovelle zur Anpassung des Landesrechts an das EU-Recht vorgelegt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3.

Seit wann besteht ggf. die Erfordernis, landesgesetzliche Bestimmungen in dieser Frage an das EU-Recht anzupassen, und welche Fristen waren dabei ggf. einzuhalten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4.

Wie bewertet die Landesregierung die von der EU-Kommission beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereichte Klage bezüglich der Anerkennung von Hochschuldiplomen anderer EU-Mitgliedsstaaten?

Die Klageschrift liegt noch nicht vor.

5.

Beabsichtigt die Landesregierung ggf., in nächster Zeit noch eine entsprechende Hochschulgesetznovelle in den Landtag einzubringen, um den Anlass für die Klage der EU-Kommission - jedenfalls für den Bereich Schleswig-Holsteins – auszuräumen?
Im Falle der Verneinung: Mit welcher Begründung ist dies nicht beabsichtigt?

Eine -klarstellende- Hochschulgesetznovelle, welche die oben beschriebenen Fallkonstellationen betrifft, ist zur Zeit nicht geplant. Der Ausgang des angekündigten Rechtsstreits sollte abgewartet werden. Grundsätzlich teilt die Landesregierung die Auffassung, die von der Bundesregierung in einer Mitteilung an die EU-Kommission vertreten worden ist. Danach beruht die gegenseitige Anerkennung von innerhalb der Europäischen Union erworbenen Hochschuldiplomen auf dem Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Gewährleistung der Aufsicht und der Qualitätssicherung im Hochschulbereich jedes Mitgliedstaates. Auf diesem Gedanken beruht auch die Formulierung des § 132 Abs. 1 des Hochschulgesetzes. Die Grundlage des Vertrauens ist jedoch insbesondere in fol-

gendem Fall nicht gegeben : Die Hochschule eines Mitgliedstaates verleiht einen Hochschulgrad; mit ihm wird die Ausbildung in einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates abgeschlossen, die dort nicht als Hochschule anerkannt ist und daher auch nicht der Hochschulaufsicht unterliegt.